

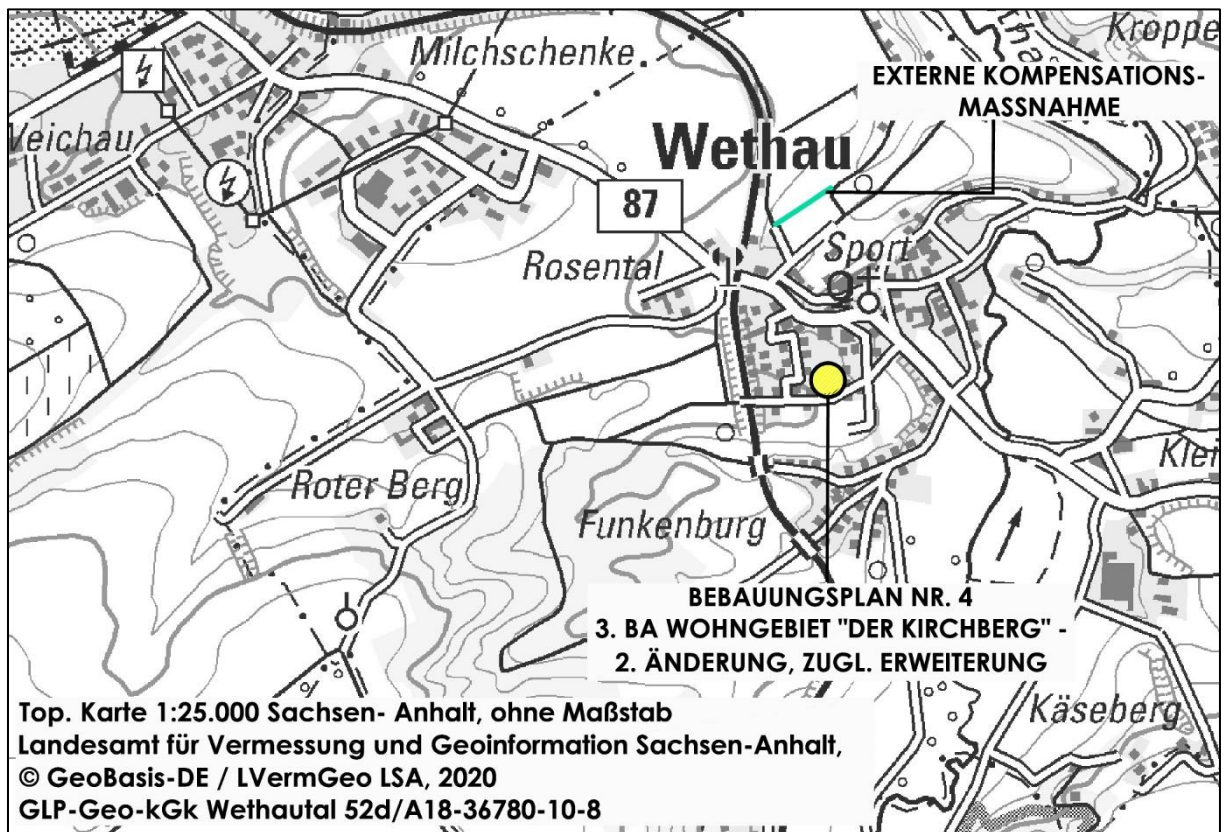
Gemeinde Wethau

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum
**Bebauungsplan Nr. 4 - 3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg" – 2. Änderung als
Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Der Gemeinderat Wethau hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 3. BA Wohngebiet „Der Kirchberg“ bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 4 3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg" der Gemeinde Wethau, tritt in der Fassung seiner 2. Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Wethau, Flur 1, Flurstücke 116/2, 118/1, 122/1, 123/1, 127/1 und 399.





Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 3. BA Wohngebiet „Der Kirchberg“ der Gemeinde Wethau, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung kann ab sofort im Raum EG 3 der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, in 06721 Osterfeld während folgender Zeiten durch jedermann auf Dauer eingesehen werden.

montags: von 09.00 - 12.00 Uhr
 dienstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr
 mittwochs: von 09.00 - 12.00 Uhr
 donnerstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr
 freitags: von 09.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch gem. § 10 a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wethau geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wethau, den 23.11.2023

Benjamin Ritter
Bürgermeister